

GR_GERICHTE SK2 2020 16 vom 20. Mai 2020

GR Gerichte, 2020-05-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK2_2020_16

FR: GR_GERICHTE SK2 2020 16 du 20 mai 2020

IT: GR_GERICHTE SK2 2020 16 del 20 maggio 2020

Regeste

Ausstand

Erwägungen

E. 1

Trifft einer der in Art. 56 lit. a - f StPO ausgeführten Ausstandsgründe auf eine in einer Strafbehörde tätige Person zu, tritt sie entweder selbst in den Ausstand oder sie kann auf Gesuch einer Partei hin von der gemäss Art. 59 Abs. 1 StPO zuständigen Behörde in den Ausstand versetzt werden. Im vorliegenden Fall, in dem die Staatsanwaltschaft betroffen ist, ist die Beschwerdeinstanz für den Entscheid über das Ausstandsgesuch zuständig (vgl. Art. 59 Abs. 1 lit. b StPO);

E. 3

Will eine Partei den Ausstand einer in der Strafbehörde tätigen Person verlangen, hat sie gestützt auf Art. 58 StPO i.V.m. Art. 61 lit. a StPO bei der Verfahrensleitung, vorliegend somit bei der Staatsanwaltschaft und nicht beim Kantonsgericht ein Ausstandsgesuch einzureichen. Im vorliegenden Fall konnte indessen trotz direkter Einreichung beim Kantonsgericht auf eine Rückweisung verzichtet werden, da bei einem gegen die Staatsanwaltschaft gestellten Ausstandsgrund nach Art. 56 lit. f StPO - auf welchen sich der Gesuchsteller u.a. stützt - in jedem Fall die Beschwerdeinstanz zu entscheiden hat (vgl. Art. 59 Abs. 1 lit. b StPO). Das Kantonsgericht eröffnete aufgrund dessen ein Verfahren und holte beim vom Ausstandsgesuch betroffenen Staatsanwalt eine Stellungnahme ein. 4.1. Sobald eine Partei von einem Ausstandsgrund Kenntnis hat, hat sie bei der Verfahrensleitung ohne Verzug ein entsprechendes Gesuch zu stellen. Die den Ausstand begründenden Tatsachen sind glaubhaft zu machen (Art. 58 Abs. 1 StPO). Folglich ist der Ausstand so früh wie möglich, mithin in den nächsten Tagen nach Kenntnisnahme der ausstands begründenden Umstände, geltend zu machen (vgl. Markus Boog, in: Basler Kommentar zur StPO, a.a.O., N. 5 zu Art. 58

E. 4

/ 7 StPO; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 1B_754/2012 vom 23. Mai 2013 E. 3.1 unter Verweis auf BGE 138 I 1 E. 2.2 und 134 I 20 E. 4.3.1). Nach der Praxis des Bundesgerichts sind Ausstandsgründe in der Regel innert etwa einer Woche geltend zu machen. Ein Zuwarten während mehrerer Wochen ist hingegen nicht zulässig. Ein verspätetes Ausstandsgesuch führt zum Nichteintreten auf das Gesuch (Urteil 1B_22/2020 vom 18. März 2020 E. 3.3; Urteil 1B_149/2019 vom 3. September 2019 E. 2.3 mit Hinweisen; Andreas J. Keller, in: Do-natsch/Hansjakob/Lieber, StPO Komm., 2. Auflage, Zürich 2014, Art. 58 N 4).

E. 4.2

Vorliegend verlangte der Gesuchsteller bereits am 30. November 2019 bei der Staatsanwaltschaft die Einsetzung eines unabhängigen Staatsanwalts. Er begründete dies unter anderem damit, dass Staatsanwalt B._____ mit D._____, dem ehemaligen Sekretär des Departements für F._____ sowie Mitglied des Vorstandes und Stellvertreter des Präsidenten des E._____ verwandt sei. Als enger Verwandter des ehemaligen Departementssekretärs sei Staatsanwalt B._____ befangen und nicht neutral (Akten Stawa, act. 1.12). Mit Schreiben vom 19. Dezember 2019 teilte die Staatsanwaltschaft dem Gesuchsteller mit, sie erachte eine Neuzuteilung der Strafuntersuchung für nicht angezeigt. Das E._____ sei in der Strafuntersuchung gegen C._____ nicht Partei im Sinne von Art. 104 StPO. Daher liege insbesondere kein Ausstandsgrund nach Art. 56 lit. d StPO vor. Gleichzeitig wurde dem Gesuchsteller mitgeteilt, dass es ihm offen stünde, bei der Beschwerdekammer des Kantonsgerichts von Graubünden ein Ausstandsgesuch zu stellen (Akten Stawa, act. 1.13).

E. 4.3

Im vorliegenden Verfahren stützt sich der Gesuchsteller auf exakt dieselben Umstände, die einen Ausstand begründen sollen. Damit steht fest, dass der Gesuchsteller vom geltend gemachten Ausstandsgrund spätestens am 30. November 2019 Kenntnis hatte. Das Ausstandsbegehren vom 26. März 2020 erfolgte damit offensichtlich verspätet, weshalb darauf nicht einzutreten ist.

E. 5

/ 7 direktes Interesse von D._____ am Ausgang des Strafverfahrens. Zudem sei D._____ früher Departementssekretär "F._____" gewesen. Dieses Departement sei der Staatsanwaltschaft administrativ übergeordnet. Das Umschriebene erwecke zumindest den Anschein einer Befangenheit.

E. 5.1

Der Gesuchsteller sieht einen Ausstandsgrund in der verwandtschaftlichen Beziehung des Staatsanwalts B._____ zu seinem Onkel D._____. Dieser sei Vorstandsmitglied des E._____. Die Beschuldigte C._____ arbeite als Geschäftsführerin beim E._____ und sei somit dessen Organen weisungsunterstellt. Der Gesuchsteller behalte sich rechtliche Schritte gegen das E._____ vor, die wesentlich durch den Ausgang des Strafverfahrens beeinflusst würden. Darum bestehe ein

E. 5.2

Die verwandtschaftlichen Ausstandsgründe sind in Art. 56 lit. d und e StPO geregelt. Dabei werden verwandtschaftliche Beziehungen von in einer Strafbehörde tätigen Person zu drei Personenkategorien erfasst, nämlich zu einer Partei, zum Rechtsbeistand einer Partei und zu Personen, die in der gleichen Sache als Mitglied der Vorinstanz tätig waren. Vorliegend steht keine dieser Personenkategorien in Frage. Beanstandet wird nur die verwandtschaftliche Beziehung des zuständigen Staatsanwalts zu einem Vorstandsmitglied des Arbeitgebers der Beschuldigten. Der Gesuchsteller beruft sich denn auch auf den Allgemeinen Ausstandsgrund von Art. 56 lit. f StPO. Dieser umfasst unterschiedliche Konstellationen. Soweit ein gesetzlich geregelter Ausstandsgrund wie jener der Verwandtschaft in Frage steht, ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber diesen abschliessend geregelt hat und dieser nicht über die Auffangbestimmung von Art.

56 lit. f StPO verschärft werden soll. Da das verwandtschaftliche Verhältnis einer in einer Strafbehörde tätigen Person zu einem Vorstandsmitglied des Arbeitgebers einer Partei nicht unter den gesetzlich geregelten verwandtschaftlichen Ausstandsgrund fällt, bräuchte es daher zusätzliche Anhaltspunkte, die den Anschein einer Befangenheit erwecken, um gestützt auf Art. 56 lit. f StPO einen Ausstandsgrund zu bejahen.

E. 5.3

Der Gesuchsteller sieht solche Umstände offenbar darin, dass sich der Ausgang des vorliegenden Strafverfahrens seiner Darstellung zufolge auf die Rechtsstellung des E. _____ auswirken könne. Damit habe der Onkel des Staatsanwalts ein direktes Interesse am Ausgang des Strafverfahrens. Zunächst ist festzuhalten, dass die behaupteten Auswirkungen auf die Rechtsstellung des E. _____ nicht näher konkretisiert werden. Es handelt sich überwiegend um blosser Behauptungen. Wie sodann der Gesuchsgegner zu Recht festhält, ist das E. _____ nicht Partei des vorliegenden Strafverfahrens und gehört auch ansonsten nicht zu den von Art. 56 lit. d und e StPO gesetzlich erfassten Personenkategorien. Im Strafverfahren geht es sodann allein um die Prüfung einer allfälligen Strafbarkeit der Beschuldigten C. _____ und nicht um sich daraus allenfalls ergebende Haftungsfolgen für Dritte. Darüber wäre in einem separaten Verfahren zu entscheiden, auf welches das vorliegende Strafverfahren keinen Einfluss hat. Der Zivilrichter wäre in einem solchen Haftungsprozess nicht an die Entscheidungen der Strafbehörden gebunden. Ebenso wenig ist der Hinweis auf die frühere

E. 6

Da das vorliegende Ausstandsgesuch offensichtlich zu spät erfolgte und überdies unbegründet ist, hat der Vorsitzende der II. Strafkammer in Anwendung von Art. 18 Abs. 3 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG; BR 173.000) in einzelrichterlicher Kompetenz zu entscheiden.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten gemäss Art. 59 Abs. 4 StPO dem Gesuchsteller aufzuerlegen. Gemäss Art. 12 der Verordnung über die Gerichtsgebühren in Strafverfahren (VGS; BR 350.210) erhebt das Gericht für Zwischenentscheide Gerichtsgebühren, welche sich nach dem Aufwand für die Beurteilung bemessen. In Anbetracht der Aufwendungen des Gerichts ist vorliegend eine Gebühr von CHF 1'000.00 zu erheben. Auf die Zusprechung einer Parteientschädigung wird verzichtet, zumal keine Stellungnahme von der Beschuldigten eingeholt wurde.

E. 8

Gemäss Art. 92 BGG ist gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide über die Zuständigkeit und über Ausstandsbegehren die Beschwerde an das Bundesgericht zulässig.

7 / 7 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.